



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**31. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 25.02.2005** | **Nummer 3**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

**Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".**

LFD. NR.	INHALT	SEITE
12	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Hochsauerlandkreises über die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des Landrates vom 21.02.2005	20
13	3. Satzung vom 21.02.2005 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001	21
14	Satzung des Hochsauerlandkreises vom 19.02.2005 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung)	22
15	1. Änderungssatzung vom 19.02.2005 zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999 in der Fassung der Euro-Änderungssatzung vom 28.06.2001	25
16	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrats und des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 26.09.2004	26
17	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	27
18	Aufgebot von Sparkassenzertifikaten	27

# 12 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003 UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES VOM 21.02.2005

## 1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 18.02.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2003 und erteilt dem Landrat Entlastung.

Das Haushaltsjahr 2003 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	165.402.246,22	18.925.837,34	184.328.083,56
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.450.000,00	3.450.000,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	315.831,81	0,00	315.831,81
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	165.086.414,41	22.375.837,34	187.462.251,75
Soll-Ausgaben	171.090.892,80	16.658.628,01	187.749.520,81
+ neue Haushaltsausgabereste	2.358.675,60	6.083.171,53	8.441.847,13
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	248.204,06	365.962,20	614.166,26
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	173.201.364,34	22.375.837,34	195.577.201,68
Fehlbetrag / Sollüberschuss	-8.114.949,93	0,00	-8.114.949,93

Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und das vorstehende Ergebnis der Jahresrechnung 2003 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme von Freitag, den 25.02.2005 bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2005 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 476, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

## 2. Prüfung der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Hochsauerlandkreises hat gem. § 53 Abs. 1 KrO in der o.g. Fassung i.V.m. § 101 Abs. 1 GO in der o.g. Fassung die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2003 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Der Schlussbericht liegt gem. § 101 Abs. 3 S. 2 GO im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 602, auf entsprechende Anfrage zur Einsichtnahme aus. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Dienststunden von 7.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO hingewiesen.

Meschede, den 21.02.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Stork

**13 3. SATZUNG VOM 21.02.2005 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 18.02.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für den Einsatz eines Fahrzeuges

- 1.1 Bei der Inanspruchnahme eines RTW
  - 1.1.1 Grundgebühr 498,00 €
  - 1.1.2 Gebühr je angefahrenem gefahrenen Kilometer 5,10 €

Werden in dem RTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 anteilig erhoben.

- 1.2 Bei der Inanspruchnahme eines KTW
  - 1.2.1 Grundgebühr 58,00 €
  - 1.2.2 Zuschlag zur Grundgebühr bei Anforderung zwischen 17.30 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 120,00 €
  - 1.2.3 Gebühr je angefahrenem gefahrenen Kilometer 2,45 €

Werden in dem KTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 anteilig erhoben.

- 1.3 Bei der Inanspruchnahme eines PKW
  - Gebühr je angefahrenem gefahrenen Kilometer 1,00 €
  - mindestens jedoch 7,00 €

Bei der Beförderung mehrerer Personen wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,20 €/km auf die Gebühr erhoben. Die sich ergebende Gesamtgebühr wird auf die beförderten Personen aufgeteilt. Die Mindestgebühr von 7,00 € je Person bleibt unberührt.

- 1.4 Bei der Inanspruchnahme eines NEF
  - 1.4.1 Grundgebühr 231,00 €
  - 1.4.2 Gebühr je angefahrenem gefahrenem Kilometer 3,90 €
- 1.5 Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

2. Sondergebühren

- 2.1 Wartezeiten
  - Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €.
- 2.2 Reinigung und Desinfektion
  - 2.2.1 für die besondere Reinigung 34,00 €
  - 2.2.2 für die Desinfektion des Fahrzeuges 66,00 €
- 2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefahrenem gefahrenen Kilometer 1,00 €.
- 2.4 Für die Ausstellung eines Leichenschau-scheines, sofern kein Transport erfolgt ist, 33,50 €.

Zusätzlich ist eine Gebühr nach Ziffer 1.3 zu erheben.

3. Notarztgebühren

- Für den Einsatz eines Notarztes eine Gebühr von 163,50 €

## Artikel 2

In § 3 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

- (6) Sofern für einen Einsatz besondere Gerätschaften, Einsatzfahrzeuge und/oder der Einsatz weiteren Personals erforderlich ist, so werden die hierfür von Dritten berechneten Kosten als Auslagen neben der Gebühr nach Abs. 1 berechnet.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 21.02.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

## **14 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.02.2005 ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENEGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 18.02.2005 folgende Fleisch- und Geflügelfleisch-Hygienegebührensatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:

### § 1

#### **Gebührentatbestand und Gebührenschildner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz sowie den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden gem. § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Kostengesetz) Gebühren und Kosten nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Kostengesetzes näher bestimmt.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Abweichung von den Pauschalbeträgen der Richtlinie 85/73/EWG

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes wird festgestellt, dass die in dieser Satzung festgelegten Gebühren

- für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben einschl. Trichinenuntersuchung,
- für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen
- für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben und
- für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

von jeweiligen europarechtlichen Pauschalbeträgen nach

- Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 85/73/EWG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 88/409/EWG und Art. 2 Abs. 2 der Entscheidung 88/408 EWG,
- Art 2 Abs. 3 und Kapitel I Ziffer 4 Buchst. b) des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG sowie nach

- Art. 5 Abs. 3 und Kapitel I Ziffer 2 Buchst. b) und Satz 4 sowie nach Ziffer 4 Buchst. b) des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG

zur Deckung der dem Hochsauerlandkreis tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten abweichen.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Ein Jungrind im Sinne dieser Satzung ist ein Rind mit einem Lebendgewicht von bis zu 220 kg.

## § 4

### Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung in Kleinbetrieben

Die im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten Pauschalbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten (einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologische Fleischuntersuchung) entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Pauschalbeträgen betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich wie folgt festgesetzt werden.

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	22,03	18,73	15,42	12,12
Jungrind	22,03	18,73	15,42	12,12
Schwein (weniger als 25 kg)	11,60	10,18	8,77	7,35
Schwein (25 kg und mehr)	11,60	10,18	8,77	7,35
Einhufer	33,48	28,78	24,08	19,38
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	7,81	6,64	5,47	4,30
Schaf, Ziege (12-18 kg)	7,81	6,64	5,47	4,30
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	7,81	6,64	5,47	4,30
Gehegehaarwild	10,21	8,68	7,15	5,62

## § 5

### **Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe**

Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen) wird neben den Gebühren nach § 4 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Schlachtungen - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 5,04 € festgesetzt.

## § 6

### **Rückstandsuntersuchung**

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,74 €
je Jungrind	0,65 €
je Schwein	0,13 €
je Schaf/Ziege	0,31 €
je Einhufer	1,50 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

## § 7

### **Fleisch- und Trichinenuntersuchung bei erlegtem Haarwild**

- (1) Die Gebühr für die Fleischuntersuchung bei erlegtem Haarwild wird in Höhe von 11,44 € festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegtem Haarwild wird in Höhe von 15,61 € festgesetzt.

## § 8

### **Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Zerlegungsbetrieben**

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben wird anstelle des in Anhang A Kapitel I Ziffer 2 Buchst. a) der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG festgesetzten gewichtsbezogenen Pauschalbetrages zur Deckung der tatsächlichen Kos-

ten eine Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 22,98 € erhoben.

## § 9

### **Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben**

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 22,98 €.

## § 10

### **Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen registrierten Betrieben beträgt 22,98 € je angefangene halbe Stunde.

## § 11

### **Gebühr für BSE-Schnelltests**

Die Gebühr für die BSE-Schnelltests beträgt

- a) bei Untersuchung mittels Western-Blot 32,88 €
- b) bei Untersuchung mittels Immunoassay 28,31 €

## § 12

### **Schlachtgeflügel**

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,49 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,49 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

## § 13

### **Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 4, 5 sind in Höhe von 75 % zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersu-

chung stattgefunden hat. Ebenfalls sind diese Gebühren in Höhe von 75 % zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachtieruntersuchung (z.B. Notschlachtungen) stattgefunden hat.

- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühren nach §§ 4, 5 zu entrichten.

#### **§ 14 Gebühr für die Untersuchungen zu besonderen Zeiten**

Die Gebühren nach § 4 und § 5 erhöhen sich um 100 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

#### **§ 15 Wartegebühr**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerungen bzw. Unterbrechungen nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt je angefallene halbe Stunde

für einen Fleischkontrolleur	11,28 €
für einen amtlichen Tierarzt	22,98 €

#### **§ 16 Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 13 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt/Fleischkontrolleur festgesetzt und eingezogen werden.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23.02.2005 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 22.02.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 19.02.2005 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Neufassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.02.2005  
Der Landrat

Leikop

### **15 1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.02.2005 ZUR ÄNDERUNG DER JAGD- STEUERSATZUNG DES HOCHSAUER- LANDKREISES VOM 26.01.1999 IN DER FASSUNG DER EURO-ÄNDERUNGS- SATZUNG VOM 28.06.2001**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 18.02.2005 folgende erste Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung vom 26.01.1999, in der Fassung der Euro-Änderungssatzung vom 28.06.2001, beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Kreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird aus den Jagdwerten des vorangegangenen Jagdjahres ermittelt und mit Wirkung für die nächsten fünf neuen Steuerjahre der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt. Die zuletzt vorgenommene Ermittlung erfolgte im Jahr 2000 unter Zugrundelegung der Jagdwerte des Jagdjahres 1999 für die Steuerjahre 2001 bis einschließlich 2005 und wird danach alle fünf Jahre erneut ermittelt. In den Fällen, in denen eine Ermittlung gleichgearteter Jagdbezirke nicht möglich ist, gilt als Jagdwert der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Kreis ergibt. Dabei werden die Entgelte aller Jagden zusammengezählt und das Ergebnis dann durch die Gesamtfläche der Jagden geteilt.

## Artikel 2

§ 3 Abs. 4 wird **neu** eingefügt:

- (4) **Die Berechnung des Jagdwertes nach § 3 Abs. 3 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zu Grunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger (Abweichung um mehr als ein Drittel) ist.**

## Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung vom 19.02.2005 zur Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises vom 26.01.1999 in der Fassung der Euro-Änderungssatzung vom 28.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.02.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

## 16 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES LANDRATS UND DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 26.09.2004

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 18.02.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Landrats und des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 26.09.2004 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche beim Wahlleiter des Hochsauerlandkreises eingelegt worden. Mängel, welche die Gültigkeit der jeweiligen Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Landrats und des Kreistages des Hochsauerlandkreises hiermit gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit § 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 22.02.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Wahlleiter für die Wahl des Landrats  
und des Kreistages am 26.09.2004

Stork  
Kreisdirektor

---



## **17 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES**

Der am 06.10.1986 vom Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2007 gültige Dienstausweis Nr. 0561 des Kreissozialamtmannes Konrad Garske ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, 01.02.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Dürwald

---

## **18 AUFGEBOT VON SPARKASSENZERTIFIKATEN**

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenzertifikate Nr. 300 342 052 und 300 052 313 sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenzertifikate wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunden - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenzertifikate erfolgen wird.

Winterberg, 10.02.2005

SPARKASSE HOCHSAUERLAND

---